



Unabhängiger
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: upts@bka.gv.at

www.upts.gv.at

GZ 2023-0.888.819/UPTS/SPÖ

An die

SPÖ – Sozialdemokratische Partei Österreichs
vertreten durch

Haider | Obereder | Pilz Rechtsanwältl:innen GmbH
Alserstraße 21
1080 Wien

per RSb + per E-Mail

BESCHEID

Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Bernhard STÖBERL, den Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Peter BUßJÄGER und das Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der SPÖ des Jahres 2021 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes GZ 103.632/858-PB-PW/23, beim UPTS eingelangt am 3. November 2023, wegen möglicher

- Unterlassung des Ausweises einer Spende im Rechenschaftsbericht und gleichzeitiger Annahme einer zum Teil unzulässigen Spende im Zusammenhang mit dem Magazin „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ und

- verspäteter Spendenmeldungen an den Rechnungshof

wie folgt beschlossen:

I.

1. Die politische Partei SPÖ hat (vgl. Punkt 1 der Mitteilung des Rechnungshofes) gegen § 6 Abs. 4 und 5 PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, verstoßen, indem sie vom SPÖ-Gemeinderatsklub in Graz eine Sachspende im Gegenwert von 37.500 EUR für Veröffentlichungen in den im Jahr 2021 erschienenen Ausgaben 8 bis 12 des periodischen Medium „4U SPÖ Graz“ angenommen und diese auch nicht (mit einem Teilbetrag von 7.717,50 EUR) im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders ausgewiesen hat. Über die SPÖ wird daher wegen dieses Verstoßes gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 eine Geldbuße in der Höhe von

37.500 EUR

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 4 und 5 und Abs. 9, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

2.1. Die SPÖ hat (vgl. Punkt. 2 Teil 1 der Mitteilung des Rechnungshofes) gegen § 6 Abs. 5 vorletzter Satz PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, verstoßen, indem sie eine erhaltene Spende in der Höhe von 3.800 EUR nicht unverzüglich dem Rechnungshof gemeldet hat. Über die SPÖ wird daher wegen dieses Verstoßes gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 eine Geldbuße in der Höhe von

7.600 EUR

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

2.2. Die SPÖ hat (vgl. Punkt. 2 Teil 2 der Mitteilung des Rechnungshofes) gegen § 6 Abs. 5 vorletzter Satz PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, verstoßen, indem sie eine erhaltene Spende in der Höhe von 4.000 EUR nicht unverzüglich dem Rechnungshof gemeldet hat. Über die SPÖ wird daher wegen dieses Verstoßes gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 eine Geldbuße in der Höhe von

8.000 EUR

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

II.

Die in den Spruchpunkten I.1., I.2.1. sowie 1.2.2. angeführten Geldbußen sind binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes, IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbußen GZ 2023-0.888.819/UPTS/SPÖ“ einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 3. November 2023 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 3. November 2023, GZ 103.632/858-PB-PW/23, zum Rechenschaftsbericht 2021 der politischen Partei „Die Sozialdemokratische Partei Österreich“ (im Folgenden: SPÖ) mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

„1. Mögliche – zum Teil unzulässige – Spende durch den SPÖ Gemeinderatsklub Graz

[...] Die SPÖ Graz veröffentlicht mehrmals pro Jahr – 2021 war dies fünf Mal der Fall (Ausgaben 08 bis 12) – die ca. 24-seitige Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“.

Im Inneren der einzelnen Ausgaben der betreffenden Zeitung findet sich im Impressum einerseits die Information, dass Medieninhaber und Herausgeber der SPÖ Gemeinderatsklub Graz ist, andererseits – im selben Impressum – die Information, dass Medieninhaber und Herausgeber der SPÖ Gemeinderatsklub Graz und die SPÖ Graz sind.

Auf der Titelseite findet sich in kleinerer Schrift die Information „Zeitung der SPÖ Graz und des SPÖ Gemeinderatsklubs“.

In der Zeitschrift finden sich sowohl Inserate der SPÖ bzw. nahestehender Organisationen der SPÖ sowie auch Schaltungen des SPÖ Gemeinderatsklubs Graz.

Nach Auffassung des Rechnungshofes (RH) hat sich in den Ausgaben 08 und 09 der leicht überwiegende Teil der Inhalte auf die Partei (rd. 55 %) bezogen. Der Rest (rd. 45 %) weist einen Bezug zur Klubbätigkeit und zu Klubmitarbeitern auf. In den Ausgaben 10 und 11 ist nach Auffassung des RH der Anteil der auf die Partei bezogenen Inhalte auf rd. 60 % (Anteil Klubinhalte rd. 40 %), in der Ausgabe 12 sogar auf rd. 70 % (Anteil Klubinhalte rd. 30 %) gestiegen.

Es war unklar, wer die Zeitschrift in welchem Ausmaß finanzierte und ob es zu im Rechenschaftsbericht auszuweisenden Spenden gekommen sein könnte.

Der RH hatte daher die Partei hinsichtlich nachfolgender Fragen zur Stellungnahme aufgefordert:

- Durch wen erfolgt die Finanzierung der Zeitschrift?

Wenn die Finanzierung von mehreren Seiten erfolgt, wie sieht eine Kostenteilung aus (Verhältnis)?

Bitte um Übermittlung entsprechender Unterlagen.

- Wie hoch waren die Kosten für die Finanzierung der Zeitschrift im Jahr 2021?

- Wo im Rechenschaftsbericht 2021 sind allfällige Spenden in diesem Zusammenhang ausgewiesen?

Stellungnahme der Partei

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es im Zusammenhang mit der Zeitschrift zu keinen Spenden an die SPÖ gekommen sei; zudem verwies sie auf die beiliegende Stellungnahme der [...] Steuerberatungs GmbH vom 30. Mai 2023 und ersuchte um inhaltliche Kenntnisnahme.

Die [...] Steuerberatungs GmbH teilte mit, dass die Herausgabe bzw. Produktion und Verteilung der Zeitschrift durch die Gonzomedia GesmbH, Wilhelm-Raabe-Gasse 2, 8010 Graz erfolge. Für diese Aufgabe sei ein Werkvertrag mit dem Gemeinderatsklub der SPÖ Graz mit Datum 15. Februar 2019 abgeschlossen worden. Dieser Werkvertrag liege in Kopie bei [...]

Wie sich aus dem Werkvertrag ergäbe, liege die finanzielle und wirtschaftliche Verantwortung bei der Gonzomedia GesmbH, wobei der Gemeinderatsklub der SPÖ Graz pro Ausgabe eine Fixzahlung von 12.500,00 EUR zuzüglich 20 % Umsatzsteuer leiste.

Weiters sei die Gonzomedia GesmbH gemäß Punkt 3.2 des Werkvertrags berechtigt, ein Drittel der Zeitungsseiten für Inserate bzw. Werbung zu verwenden, also Werbeeinschaltungen zu tätigen.

Seitens des Gemeinderatsklubs der SPÖ Graz bestehe einerseits keine Verpflichtung, dieses Drittel selbst abzurufen, andererseits seien die Werbeeinschaltungen vom Gemeinderatsklub freizugeben, damit sichergestellt sei, dass diese der grundsätzlichen Blattlinie nicht zuwiderlaufen.

Sofern die Inserateneinnahmen den Betrag von netto 20.500,00 EUR übersteigen, würden die über diese Schwelle hinausgehenden Einnahmen dem Gemeinderatsklub gutgeschrieben. Dies sei allerdings bis dato nicht der Fall gewesen.

Sollten die Anzeigeneinnahmen unter dem Betrag von 12.500,00 EUR liegen, so erhebe die Gonzomedia GesmbH keinerlei Forderungen bzw. Kostenabdeckungen gegenüber dem Gemeinderatsklub.

Die Aufstellung aller Rechnungen an den Gemeinderatsklub liege bei (Beilage C.2, Beilage 2).

Für die von der SPÖ Graz durchgeführten Schaltungen seien Einzelrechnungen gelegt worden [...].

Demzufolge sei erkennbar, dass die überwiegende Finanzierung durch den Gemeinderatsklub der SPÖ erfolge. Spenden seien in diesem Zusammenhang keine erfolgt.

Weiters wurde eine Analyse der einzelnen Artikel in den Ausgaben 08 bis Ausgaben 12 übermittelt, aus der sich ableiten lasse, dass die weitaus überwiegenden Inhalte jene des Gemeinderatsklubs seien [...].

Die Finanzierung der Zeitschrift im Jahr 2021 erfolge durch Zahlung des SPÖ Gemeinderatsklubs (brutto 75.000,00 EUR) und der SPÖ Graz (brutto 12.450,00 EUR) sowie sonstiger Inserenten (die von Gonzomedia GesmbH eingeworben wurden).

Die Gesamtkosten seien nicht bekannt, doch dürften die obigen Einnahmen die Kosten decken. Der SPÖ Gemeinderatsklub habe keine Spenden an die SPÖ Graz geleistet, da alle Inserate der SPÖ Graz in fremdüblicher Weise von dieser bezahlt worden seien. Die Analyse der Artikel ergebe auch eine überwiegende Berichterstattung im Interesse des SPÖ Klubs (15,8 Seiten von 24 Seiten = 65,8 %) [...].

Beurteilung durch den RH

Die Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ ist über die Website „SPÖ Graz – die Stadtpartei“ ersichtlich; über einen Link auf der Hauptseite der SPÖ Graz können alle Zeitschriften „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ angesehen und die neueste Ausgabe auch heruntergeladen werden. Weitere Publikationen werden auf der Website der SPÖ Graz nicht veröffentlicht.

Gemäß dem Werkvertrag vom 15. Februar 2019 zwischen der Gonzomedia GesmbH und dem Gemeinderatsklub der SPÖ Graz [...] werde jährlich viermal – quartalsweise im März, Juni, September und Dezember – eine Zeitung des Gemeinderatsklubs veröffentlicht und an etwa 120.000 Haushalte in der Landeshauptstadt Graz verteilt (Punkt 1.1.).

Der Gemeinderatsklub ist inhaltlich für die Zeitung „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ als Medieninhaber verantwortlich; die Gonzomedia GesmbH ist Herausgeber und Verleger der Zeitung und in dieser Eigenschaft finanziell/wirtschaftlich verantwortlich (Punkt 3.3.). Organisation und Finanzierung der Verteilung obliegen ebenfalls der Gonzomedia GmbH, die dafür zu sorgen hat, dass sämtliche Mitglieder der SPÖ Graz jedenfalls die Zeitung erhalten (Punkt 3.5).

Der Gemeinderatsklub der SPÖ Graz bezahlte für das Jahr 2021 brutto 75.000 EUR (in fünf Tranchen zu jeweils brutto 15.000 EUR) für fünf Ausgaben (Ausgabe 08 bis 12, Beilage F.1 bis Beilage F.5) der Zeitschrift (Anmerkung: im Vergleich zum Werkvertrag eine zusätzliche Ausgabe); die SPÖ Graz bezahlte brutto 12.450 EUR für Einschaltungen sowie für eine achtseitige Sonderausgabe.

Da der UPTS in seinem Bescheid vom 17. Jänner 2023, GZ 2022–0.597.142/UPTS/FPÖ, anmerkte, dass es aus seiner Sicht zu bevorzugen gewesen wäre, wenn konkret die jeweiligen zu kritisierenden Beiträge in den Druckwerken bezeichnet werden, um der Partei eine Stellungnahme zu den einzelnen Vorhalten zu ermöglichen, hatte der RH für alle fünf Ausgaben der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ Beispiele für der Partei zurechenbare Inhalte und Beispiele für der Klubtätigkeit zurechenbare Inhalte übermittelt. Die Partei übermittelte eine Analyse der einzelnen Artikel in den Ausgaben 08 bis 12, aus der sich ableiten lasse, dass die weitaus überwiegenden Inhalte jene des Gemeinderatsklubs seien [...].

Aufbauend auf dieser Analyse der Partei beurteilte der RH abschließend die Inhalte der fünf Ausgaben des Jahres 2021 (siehe Beilage F.6, Beilage 4 erweitert), inwiefern diese einen Bezug zur Tätigkeit des Gemeinderatsklubs aufweisen oder ob sie der Partei zuzuordnen wären:

Tabelle 1: Analyse des Magazins „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“

| 4U: Das Magazin der SPÖ Graz | Artikel dem Gemeinderatsklub zuordenbar (laut Partei) | Artikel dem Gemeinderatsklub zuordenbar (laut RH) | Artikel der Partei zuordenbar (laut RH) | | Anmerkungen |
|------------------------------|---|---|---|------|---|
| | Anzahl der Seiten | | | in % | |
| Ausgabe 08 | 18,50 | 8,00 | 10,50 | 56,8 | – |
| Ausgabe 09 | 16,50 | 6,75 | 8,75 | 53,0 | eine Seite ist nicht der Tätigkeit des Klubs zuzuordnen, sondern betrifft die Tätigkeit einer nahestehenden Organisation der Partei |
| Ausgabe 10 | 16,50 | 5,75 | 9,75 | 59,1 | eine Seite ist nicht der Tätigkeit des Klubs zuzuordnen, sondern betrifft die Tätigkeit einer nahestehenden Organisation der Partei |
| Ausgabe 11 | 17,50 | 5,00 | 11,50 | 65,7 | eine Seite ist nicht der Tätigkeit des Klubs zuzuordnen, sondern betrifft die Tätigkeit einer nahestehenden Organisation der Partei |
| Ausgabe 12 | 15,80 | 3,75 | 11,55 | 73,1 | eine halbe Seite betrifft die Tätigkeit des Landtagsklubs |

Quellen: Ausgaben 08 bis 12 der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“; Anlage 4 der Beilage F der Stellungnahme der SPÖ zum Rechenschaftsbericht 2021; Berechnungen RH;

Die abschließende Beurteilung des RH kam im Wesentlichen zum selben Ergebnis, welches bereits der Partei in der Aufforderung zur Stellungnahme mitgeteilt worden war.

Laut Bericht des Verfassungsausschusses zum PartG (1844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, Seite 4) ist als Sachleistung auch die Kostenübernahme Dritter anzusehen, soweit dadurch ein ökonomischer Vorteil bei den unter § 2 Z 5 lit. a bis f PartG genannten Personen und Organisationen entsteht. Laut Spruchpraxis des UPTS (Bescheid vom 4. November 2015, GZ 610.005/0002–UPTS/2015, Seite 27) kann eine solche Sachspende auch darin liegen, dass einer politischen Partei durch die Werbemaßnahme ein ökonomischer Vorteil erwächst, und zwar in dem Sinne, dass diese Werbemaßnahme eine geldwerte Leistung eines Dritten für die Partei darstellt.

Spenden, deren Gesamtbetrag im Kalenderjahr den Betrag von 2.573,03 EUR (Stand 1. Jänner 2021) übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Weiters sind gemäß § 6 Abs. 5 PartG Spenden über 2.573,03 EUR (Stand 1. Jänner 2021) dem RH unverzüglich unter Nennung von Spender und Höhe zu melden und sie sind nur in der Höhe von 7.719,08 EUR (Stand 1. Jänner 2021) pro Spender pro Kalenderjahr zulässig.

Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 PartG angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet, ist über sie eine Geldbuße zu verhängen.

Entsprechend der Analyse der Ausgaben 08 bis 12 der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ waren bei jeder Ausgabe der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ mehr als 50 % Inhalte, die eigentlich die Tätigkeit des Gemeinderatsklubs der SPÖ Graz darstellen sollten, der Partei zuzurechnen. **Der Anteil der Berichterstattung für die Partei stieg mit dem Heranrücken des Wahltermins zur Gemeinderatswahl der Stadt Graz, dem 26. September 2021; der Anteil der Parteiberichterstattung der Ausgabe 12 im September 2021 lag bereits bei über 70 %.**

Nach Ansicht des RH liegt eine Spende in Form einer Sachleistung durch den SPÖ Gemeinderatsklub Graz an die SPÖ Graz in Höhe der anteiligen Kosten für die der Partei zurechenbare Berichterstattung in der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ vor.

Der Gemeinderatsklub der SPÖ Graz bezahlte im Jahr 2021 pro Ausgabe jeweils brutto 15.000 EUR bzw. im Jahr 2021 insgesamt brutto 75.000 EUR.

- In der Ausgabe 08 der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ wären rd. 57 % der Beiträge der Partei zuzurechnen; da der SPÖ Gemeinderatsklub Graz für diese Ausgabe brutto 15.000 EUR bezahlte, würde die Spende in Form einer Sachleistung 8.550 EUR betragen.

- In der Ausgabe 09 der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ wären 53 % der Beiträge der Partei zuzurechnen; die Spende des SPÖ Gemeinderatsklub Graz an die Partei in Form einer Sachleistung würde 7.950 EUR betragen. Diesen Betrag hätte die Partei zumindest für eine Berichterstattung in der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ aufbringen müssen.

- Die Berichterstattung in der Ausgabe 10 der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ war zu rd. 59 % für die Partei, somit wären für die Partei Kosten von zumindest 8.850 EUR angefallen.

- Bei der Ausgabe 11 betrafen rd. 66 % und bei der Ausgabe 12 rd. 73 % der Beiträge die Tätigkeit der Partei und nicht die Tätigkeit des Gemeinderatsklubs; die Kosten für die Partei hätten zumindest 9.900 EUR bzw. 10.950 EUR betragen.

Im Jahr 2021 würden somit die Spenden in Form von Sachleistungen des SPÖ Gemeinderatsklubs Graz an die SPÖ Graz in Höhe der anteiligen Kosten für die Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ 46.200 EUR betragen.

Gemäß § 6 Abs. 4 PartG ist diese Spende unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht 2021 auszuweisen. Da im Jahr 2021 die Spendenobergrenze pro Spender pro Kalenderjahr bei insgesamt 7.719,08 EUR lag, ist nach Auffassung des RH der diese Grenze übersteigende Betrag von rd. 38.480 EUR unzulässig.

2. Verspätete Spendenmeldungen

[...] Im Rechenschaftsbericht 2021 werden unter Punkt 1.5 der Spendenliste Sonderhof Karl und Mitterlinder Klaus als Spender von 4.000 EUR bzw. von 3.800 EUR angeführt. Im RH langte zu keiner der beiden Spenden für das Jahr 2021 eine unverzügliche Spendenmeldung ein.

Gemäß § 6 Abs. 5 PartG sind Spenden von über 2.573,03 EUR (Stand 1. Jänner 2021) dem RH unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu melden.

Der RH hatte die Partei hinsichtlich der im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Spenden von Sonderhof Karl und Mitterlinder Klaus in der Höhe von 4.000 EUR bzw. 3.800 EUR zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Herr Klaus Mitterlinder am 5. Oktober 2021 eine Spende an die SPÖ Ortsorganisation Maishofen in der Höhe von 3.800,00 EUR geleistet habe. Die SPÖ Bundesgeschäftsstelle habe zu dieser Spende eine **Sofortmeldung am 17. November 2021** an den RH erstattet. Die Spende sei auch auf der Homepage des RH veröffentlicht worden.

Herr Karl Sonderhof habe am 1. Februar 2021 eine Spende an die SPÖ Gemeindeorganisation Velden in der Höhe von 4.000,00 EUR geleistet. Mit **Schreiben vom 14. Juli 2022** an den RH habe die SPÖ eine Sofortmeldung an den RH erstattet und entschuldige sich höflich, dass die Meldung verspätet ergangen war, da technische Probleme im Meldetool vorgelegen seien, die erst verzögert aufgefallen waren.

Beurteilung durch den RH

Gemäß § 6 Abs. 5 PartG sind dem RH Spenden über 2.500 EUR (2.573,03 EUR mit Stand 1. Jänner 2021) unverzüglich zu melden. Unverzüglich ist im Sinne von „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „ohne unnötigen Aufschub“ zu verstehen (siehe dazu Legaldefinition in § 121 dBGB). Gemeint ist „sofort“ bzw. „ehebaldigst“ (*Raschauer in Raschauer, Sander, Wessely*, Kommentar Österreichisches Zustellrecht (2007), Seite 70).

Zudem hielt der UPTS wiederholt – zuletzt in seiner Entscheidung GZ 2022–0.781.473/UPTS/SPÖ vom 17. Jänner 2023 – fest, dass der Begriff „unverzüglich“ im Sinne von „ohne schuldhaftes Zögern“ zu verstehen sei und er die Auffassung vertrete, dass ein Tätigwerden nach „Abschluss einer Prüf- und Überlegungsphase“ noch rechtzeitig sei (vgl. etwa UPTS 4. November 2015, GZ 610.005/0002; 10. Februar 2021, GZ 2020-0.663.211/UPTS/ÖVP; sowie UPTS 28. April 2022, GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS).

Die Partei meldete die Spende von Klaus Mitterlinder vom 5. Oktober 2021 am 17. November 2021 [...] und die Spende von Karl Sonderhof vom 1. Februar 2021 am 14. Juli 2022 [...] an den RH, die vom RH auch auf seiner Website veröffentlicht wurden. Das bedeutet, dass die Spende von Klaus Mitterlinder mehr als sechs Wochen und die Spende von Karl Sonderhof sogar erst nach mehr als 17 Monaten nach Spendeneingang an den RH gemeldet wurden.

Nach Ansicht des RH liegt deshalb ein Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG vor.“

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes (samt Beilagen) mit Schreiben vom 8. November 2023 an die SPÖ mit dem Ersuchen, dem UPTS bis 11. Dezember 2023 eine Stellungnahme zu sämtlichen darin angeführten Themenfeldern zukommen zu lassen. Darin führte er auch aus, dass die Stellungnahme auch darlegen soll, ob und allenfalls inwieweit die in der Mitteilung behaupteten Verstöße aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft einer „*Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt*“ resultieren, sodass eine allfällige Geldbuße über diese zu verhängen wäre (vgl. § 10 Abs. 7 PartG und VwGH 24.5.2022, Ro 2021/03/0025).

1.3. Mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2023 hat die SPÖ zur Mitteilung des Rechnungshofes eine Stellungnahme erstattet. Zu den einzelnen Punkten führte sie Folgendes aus (wörtliche, aber gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„1. Zur möglichen – zum Teil unzulässigen – Spende durch den SPÖ Gemeinderatsklub Graz

1.1. Der Rechnungshof geht in seiner Mitteilung an den UPTS davon aus, dass ca. 50 bis 73,1 % der Inhalte der Zeitschrift „4U“, welche die Tätigkeit des Gemeinderatsklubs der SPÖ Graz darstellen sollen, der politischen Partei zuzurechnen seien.

1.2. Wie der Rechnungshof zu den von ihm genannten **Prozentsätze** (vgl. „**Tabelle 1**“ auf Seite 6 der Mitteilung) gelangt ist **nicht nachvollziehbar** und ist es der Einschreiterin deshalb **unmöglich, dazu adäquat Stellung zu nehmen**. Der Rechnungshof nimmt in seiner Stellungnahme für sich in Anspruch, mit prozentgenauer (!) Schärfe beurteilen zu können und vor allem zu dürfen, welche politischen Themen und Anliegen eine Angelegenheit des Klubs seien und bei welchen Themenstellungen eine Öffentlichkeitsarbeit des Klubs unzulässig sei. Damit greift der Rechnungshof aber in die Meinungsäußerungsfreiheit des Gemeinderatsklubs ein und intendiert die Bestrafung der

politischen Partei allein nach seinen (des Rechnungshofes) Vorstellungen, wie Kommunalpolitik zu machen sei. Diese Herangehensweise ist unzulässig.

1.3. Die SPÖ Landesorganisation Steiermark und der Gemeinderatsklub der SPÖ Graz haben nichtsdestotrotz versucht, die wider sie erhobenen Vorwürfe aufzuklären und zu diesem Zweck auch eine **Übersicht aller Artikel samt kurzer Begründung**, ob bzw. warum ein Artikel in den verfahrensgegenständlichen Ausgaben der Zeitschrift der Tätigkeit des Gemeinderatsklubs zuzurechnen ist, erstellt (vgl. **Beilage ./B**).

Aus dieser ergibt sich eindeutig, dass sich – neben Inseraten der SPÖ Graz, wofür auch ein fremdübliches Entgelt geleistet wurde (vgl. Beilage ./A) – der weitaus überwiegende Teil der Beiträge sehr wohl auf die Arbeit des Gemeinderatsklubs bezogen ist.

Auch der Einschreiterin ist nicht nachvollziehbar, warum vom Rechnungshof beispielsweise in **Ausgabe 12** folgende Beiträge nicht der Tätigkeit des Gemeinderatsklubs zugeordnet werden:

– **Seite 4 und 5:** Ein Interview mit dem Gemeinderat und Klubvorsitzenden Herrn Michael Ehmann, in welchem dieser die Prioritäten des Gemeinderatsklubs darlegt.

– **Seite 8 und 9:** Unter dem ausdrücklichen Hinweis auf den Gemeinderatsklub („SP-Klubvorsitzender Michael Ehmann“) wird die Arbeit des Gemeinderatsklubs gegen „hemmungslose Verbauung“ vorgestellt.

– **Seite 14:** Hier werden lediglich die Ansprechpartner:innen des Gemeinderatsklubs vorgestellt, welche allesamt Mitglieder des Klubs sind.

– **Seite 15:** Es handelt sich um einen neutralen Aufruf des Klubs an den Gemeinderatswahlen teilzunehmen und wird in diesem nicht dazu aufgefordert, die SPÖ zu wählen. Die Teilnahme an der Gemeinderatswahl zu fördern gehört aber zu den genuinen Aufgaben (und der demokratischen Pflicht) der im Gemeinderat vertretenen Mandatar:innen und Klubs und kann deshalb nicht als Einschaltung im Interesse der politischen Partei gewertet werden.

Im Übrigen wird auf die Übersicht in Beilage ./B verwiesen, aus welcher sich ergibt, dass sich der **Großteil der Beiträge in der Zeitschrift „4U“ auf die Arbeit des Gemeinderatsklubs bezogen hat.** [...]

1.4. Die vom Rechnungshof vorgenommene **Zuordnung** ist nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern auch **in sich selbst widersprüchlich**. So wurden in der Tabelle 1 zum Beispiel 3,75 (sic!) Seiten dem Gemeinderatsklub zugeordnet, in den Anmerkungen aber ausgeführt, dass in dieser Ausgabe nur „eine halbe Seite“ die „Tätigkeit des Landtagsklubs“ betreffen würde.

1.5. Entsprechend dem behördlichen Auftrag vom 8.11.2023 wird zur **Spendenmeldung der SPÖ Landesorganisation Steiermark als Gliederung der Einschreiterin mit eigener Rechtspersönlichkeit** ausgeführt wie folgt:

In den Spendenmeldungen der SPÖ Landesorganisation an die Einschreiterin wurden die verfahrensgegenständlichen Veröffentlichungen nicht als Spenden gemeldet und auch sonst nie erwähnt, da die SPÖ Steiermark – aus den obig dargelegten Gründen – davon ausgegangen ist und weiterhin davon ausgeht, dass die Veröffentlichungen nicht als Spende an die politische Partei (und/oder ihr nahestehende Organisationen) zu qualifizieren sind (vgl. Beilagen ./A und ./B). [...]

2. Zu den angeblich verspäteten Spendenmeldungen

2.1. Gemäß § 6 Abs 5 PartG (idF BGBl. I Nr. 55/2019) sind Spenden über € 2.500 dem Rechnungshof unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu melden.

2.2. Zur Spende von Herrn Klaus Mitterlinder:

Der UPTS hat sich in der Vergangenheit bereits mit der Frage der „Unverzüglichkeit“ auseinandergesetzt und in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass auch ein Tätigwerden nach „**Abschluss einer Prüf- und Überlegungsphase**“ **noch rechtzeitig** ist (vgl. etwa UPTS 28.04.2022, GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS, S. 55 m.w.N).

Der Rechnungshof verweist in diesem Zusammenhang in seiner Mitteilung an den UPTS auf die Legaldefinition der „Unverzüglichkeit“ des § 121 dBGB (wohl unter Bedachtnahme des Verweises in § 25 Abs 4 dPartG). In diesem Zusammenhang wird ergänzend zu berücksichtigen sein, dass im Sinne dieser Bestimmung **auch die Einholung des Rates eines Rechtsanwalts** oder die **Nutzung für eine eigene Bedenkzeit zulässig** ist (vgl. *Palandt*, 80. Auflage, 2021, § 121 BGB Rn 3). Es ist notorisch, dass gerade die Einholung eines Rechtsrates mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und wird der Einschreiterin darüber hinaus auch noch eine Überlegungsphase zuzubilligen sein.

Aus all diesen Gründen ist die Meldung der Spende lediglich **sechs Wochen und einen Tag nach ihrem Einlangen** als unverzüglich im Sinne der § 6 Abs 5 PartG (idF BGBl. I Nr. 55/2019) zu qualifizieren.

2.3. Zur Spende von Herrn Karl Sonderhof:

Die verspätete Meldung der Spende des Herrn Sonderhof war unter anderem auf **technische Probleme im Meldetool** zurückzuführen und hat die Einschreiterin in ihrer Spendenmeldung an den Rechnungshof auch den Umstand, dass die Meldung aus diesem Grund verspätet erstattet worden war, ausdrücklich offengelegt (vgl. Beilage ./C).

All dies wird bei der Festsetzung der Geldbuße mildernd zu berücksichtigen sein.“

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) Teile erfasst,

[...]

3. „nahestehende Organisation“: eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. Parlamentarische Klubs im Sinne des § 1 des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 des Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, sowie Landtagsklubs und je Partei eine vom jeweiligen Bundesland geförderte Bildungseinrichtung dieser Partei, sind keine nahestehenden Organisationen im Sinne dieses Gesetzes,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
 - a. einer politischen Partei oder

- b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
 - c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder
 - d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder
 - e. an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder
 - f. an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben,
- ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen, Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen im Rahmen lokalpolitisch üblicher Veranstaltungen im Wert von bis zu 100 Euro pro Person und Veranstaltung, soweit diese der Registrierkassenpflicht nicht unterliegen,

[...]

Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) – gegliedert je nach einzelner Landesorganisation und je nach einzelner nicht territorialer Teilorganisation – auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

(1a) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Auflistung der Bezeichnungen jener territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht-territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) anzuschließen, welche im zweiten Teil des Berichts Berücksichtigung finden.

[...]

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge, wobei Mitgliedsbeiträge ab einem Betrag von € 7.500 pro Kalenderjahr unter Nennung des Namens des Mitgliedes und der Höhe des Betrages auszuweisen sind,
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen,
3. Fördermittel,
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre,
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12),
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen),
12. Sachleistungen,
13. Aufnahme von Krediten,

14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.

(5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

1. Personal,
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter,
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse,
4. Veranstaltungen,
5. Fuhrpark,
6. sonstiger Sachaufwand für Administration,
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit,
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen,
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten,
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen,
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen,
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten,
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind.

[...]

Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

[...]

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 2 500¹ Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z. 1 nur in der Höhe von insgesamt € 7.500² zulässig. Für juristische Personen, die Tochtergesellschaften oder ähnliche Strukturen haben, gilt diese Höchstsumme pro Kalenderjahr insgesamt. Für neu antretende wahlwerbende Parteien iSd Abs 1a dritter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Fünffache beträgt. Für nicht im Landtag vertretene politische Parteien iSd Abs. 1a letzter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Doppelte beträgt, sofern die Spenden vonseiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden. Spenden über € 2.500³ sind dem Rechnungshof unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Spenden unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs,

[...]

(7) Nach Abs. 1a, 5 und 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

[...]

(9) Abs. 1a und 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, Personenkomitees und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

[...]

¹ Der gemäß § 14 Abs. 2 PartG zu valorisierende Grenzbetrag liegt im Jahr 2021 bei 2.572,50 EUR.

² Der gemäß § 14 Abs. 2 PartG zu valorisierende Grenzbetrag liegt im Jahr 2021 bei 7.717,50 EUR.

³ Der gemäß § 14 Abs. 2 PartG zu valorisierende Grenzbetrag liegt im Jahr 2021 bei 2.572,50 EUR.

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern. Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder üben ihre Tätigkeit nebenberuflich aus. Zum Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur bestellt werden, wer

1. das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- oder staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen hat und
2. über eine zumindest zehnjährige Berufserfahrung verfügt,
3. über umfassende Kenntnisse des österreichischen Parteiensystems verfügt und

4. jede Gewähr für Unabhängigkeit bietet und aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft, Wissenschaft oder Bildung von anerkannt hervorragender Befähigung ist.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

[...]

Valorisierungsregel

§ 14. (1) (Verfassungsbestimmung) [...]

(2) Die Beträge in § 2 Z 5, § 4, § 6 Abs. 1a und 4 bis 6 sowie § 7 Abs. 1 und 2 vermindern oder erhöhen sich jährlich in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

2.2. Hinsichtlich des auf die behaupteten einzelnen Verstöße zur Anwendung kommenden Sanktionsregimes ist die folgende Übergangsbestimmung in der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2022 geänderten Fassung von Bedeutung:

Übergangsbestimmungen

§ 15a. (1) [...].

(2) Für die Erstellung und Kontrolle der Wahlwerbungsberichte und Rechenschaftsberichte für die Kalenderjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 ist das Parteiengesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden.

(3) Hinsichtlich Verwaltungsstrafen und Geldbußen sind auf Sachverhalte, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022 verwirklicht wurden, die §§ 10 Abs 6 bis 8 und § 12 in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden. [...]

3. Feststellungen

3.1. Die SPÖ ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 19. August 1975 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (vgl. Parteienregisterzahl 500002, Stand: 15. April 2024) unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

3.1.1. Die Mitteilung des Rechnungshofes vom 3. November 2023 erfüllt in allen Punkten die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 PartG. Damit ist in diesen Punkten eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und abhängig vom Ergebnis der rechtlichen Beurteilung auch zur allfälligen Verhängung einer Geldbuße gegeben.

3.1.2. Die Zeitschrift „4U SPÖ Graz“ (auch das im Jahr 2021 verwendete Logo erwähnt den Klub nicht, sondern nur die SPÖ Graz) ist im Wege der Website „SPÖ Graz – die Stadtpartei“ zugänglich und abrufbar über <https://stmk.spo.e.at/graz-4u-magazin/> (abgerufen am 15. April 2024). Dem zwischen der Gonzomedia GesmbH und dem Gemeinderatsklub der SPÖ Graz geschlossenen Werkvertrag vom 15. Februar 2019 zufolge wird das Magazin

quartalsweise im März, Juni, September und Dezember veröffentlicht und an etwa 120.000 Haushalte in der Landeshauptstadt Graz verteilt.

3.2.1. Auf jeder einzelnen der fünf in diesem Verfahren betrachteten Ausgaben des Jahres 2021 wird am Titelblatt rechts oben „Zeitschrift der SPÖ Graz und des SPÖ Gemeinderatsklubs“ angeführt. Unmittelbar unterhalb der Zeile „Impressum“ (auf Seite 3) findet sich in jeder Ausgabe der Hinweis „Medieninhaber u. Herausgeber: SPÖ Gemeinderatsklub Graz“. In jeder Ausgabe ist andererseits auf Seite 3 unter „Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz“ jeweils „Medieninhaber u. Eigentümer: SPÖ Gemeinderatsklub & SPÖ Graz“ angegeben. Unterhalb dieser Darstellung findet sich jeweils die „Grundlegende Richtung“, die in jeder Ausgabe mit „4U SPÖ Graz dient der Information der Bevölkerung von Graz im Sinne der Arbeit der SPÖ und des SPÖ-Gemeinderatsklubs“ angegeben wird. Der Gemeinderatsklub bezahlte im Jahr 2021 brutto 75.000 EUR für das Magazin. Die SPÖ Graz hat brutto 12.450 EUR für Inserate bezahlt, darüber hinaus keine weiteren Beiträge zur Finanzierung des Mediums geleistet.

3.2.2. Alle Inserate der SPÖ Graz in der Zeitschrift „4U: SPÖ Graz“ wurden in fremdüblicher Weise von dieser bezahlt.

3.3.1. Inserate der SPÖ Graz und auch anderer Inserenten (zB. LT-Klub, SPÖ Stmk, Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband) finden sich in der Ausgabe 8 auf den Seiten 2, 7, 17, 21, 23, in der Ausgabe 9 auf den Seiten 2, 11, 15, 17, 19 und 21, in der Ausgabe 10 auf den Seite 2, 7, 11, 17 und 2, in der Ausgabe 11 auf den Seiten 2, 9, 11, 16, 21 und 23 und in der Ausgabe 12 auf den Seiten 2, 19, 21, 22 und 23. 3.3.3. Die Inserate umfassen in Ausgabe 8 rund 3 Seiten, in Ausgabe 9 rund 3 Seiten, in Ausgabe 10 rund 2 Seiten, in Ausgabe 11 rund 2,5 Seiten und in Ausgabe 12 insgesamt 3,25 Seiten.

3.3.2. Es stellt sich – nach dem Maßstab eines bzw. einer durchschnittlich informierten, durchschnittlich verständigen und durchschnittlich aufmerksamen Lesers bzw. Leserin im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung aller 5 Magazine beurteilt – der weitaus überwiegende Teil der redaktionellen Berichterstattung gleichzeitig als eine Präsentation der Standpunkte des Klubs als auch der Positionen und Aktivitäten der Partei dar. Abgesehen von den hier nicht zu berücksichtigenden Inseraten und vereinzelt spezifischen Beiträgen ohne eindeutigen Bezug zur SPÖ (wie etwa in Ausgabe 8, Seite 17 zu den ÖH Wahlen) können daher maximal 50% als Information und Berichterstattung über Aktivitäten oder Standpunkte (einzelner Mitglieder) des Gemeinderatsklubs gewertet werden.

3.4.1. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 2. ist Folgendes festzustellen: Die SPÖ meldete die Spende von Klaus Mitterlinder (an die SPÖ Ortsorganisation Maishofen) vom 5. Oktober 2021 am 17. November 2021 und die Spende von Karl Sonderhof (an die SPÖ

Gemeindeorganisation Velden) vom 1. Februar 2021 am 14. Juli 2022 dem Rechnungshof. Diese Spenden wurden vom Rechnungshof auf seiner Website veröffentlicht.

3.4.2. § 79 Abs. 2 des SPÖ-Organisationsstatus (2021) lautet: „Die Bundesorganisation sowie die Landes- und Regional-/Bezirksorganisationen haben Rechtspersönlichkeit.“ Daraus ergibt sich, dass den beiden nur auf der Ebene von Gemeinden tätigen Organisationen keine Rechtspersönlichkeit zukommt.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich – soweit nachfolgend, insbes. unter Punkt 5.2.4., nichts Spezielles ausgeführt wird – aus den aus der Mitteilung des Rechnungshofs ersichtlichen Tatsachen und aus der Stellungnahme der SPÖ vom 11. Dezember 2023, gegen deren Richtigkeit keine Bedenken hervorgekommen sind.

4.2. Die Feststellungen zu Punkt 3.2.2. ergeben sich aus der von der SPÖ vorgelegten Stellungnahme der [...] Steuerberatungs GmbH vom 30. Mai 2023, die ihrerseits auf die Einzelrechnungen für die von der SPÖ Graz durchgeführten Schaltungen zurückgeht.

4.2.1. Die Feststellungen zu den Punkten 3.2.1., 3.3.1. sowie 3.3.2. ergeben sich aus der Einsichtnahme in die vom Rechnungshof vorgelegten Ausgaben 8 bis 12 des Magazins 4U des Jahres 2021 unter Bedachtnahme auf die vom Rechnungshof erstellte, den Gegenstand der Mitteilung bildende Anlage 4 der Beilage F über eine Beurteilung durch den Rechnungshof und die dem UPTS von der SPÖ mit der Stellungnahme vom 11. Dezember 2023 vorgelegte Analyse (datiert mit 20. November 2023) über die einzelnen Ausgaben mit Details zur Zuordenbarkeit der behandelten Themen.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Anzuwendende Rechtslage

Auf die vorliegenden Sachverhalte ist hinsichtlich der Geldbußen die für den Zeitraum des Jahres 2021 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin materiell die Rechtslage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 anzuwenden. Dies ergibt sich ausdrücklich auch aus § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Novellen BGBl. I Nr. 24/2020, BGBl. I Nr. 10, 108 und 247/2021 sowie BGBl. I Nr. 84/2022 ausschließlich die Bestimmung des § 11 Abs. 8a PartG über die nunmehr wieder entfallene Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg betroffen haben.

Zum Themenkomplex der möglichen Annahme einer vom SPÖ Gemeinderatsklub gewährten, zum Teil unzulässigen Spende (vgl. Punkt 1. der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.2. Der Rechnungshof gelangt in seiner Analyse der Ausgaben 08 bis 12 der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ zum Ergebnis, dass bei jeder Ausgabe „mehr als 50 % Inhalte, die eigentlich die Tätigkeit des Gemeinderatsklubs der SPÖ Graz darstellen sollten, der Partei zuzurechnen“ sind. Der Anteil der Berichterstattung für die Partei sei nach Auffassung des Rechnungshofes „mit dem Heranrücken des Wahltermins zur Gemeinderatswahl der Stadt Graz, dem 26. September 2021 gestiegen“ und der „Anteil der Parteiberichterstattung der Ausgabe 12 im September 2021“ wäre „bereits bei über 70 %“ gelegen gewesen.

5.2.1. Nach Ansicht des Rechnungshofes liegt demnach eine Spende in Form einer Sachleistung durch den SPÖ Gemeinderatsklub Graz an die SPÖ Graz in Höhe der anteiligen Kosten für die der Partei zurechenbare Berichterstattung in der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ vor, die im Fall der Ausgabe 8 57 % der Bruttokosten des Magazins, im Fall der Ausgabe 9 53 %, im Fall der Ausgabe 10 59 %, im Fall der Ausgabe 11 66 % und im Fall der Ausgabe 12 73 % der Gesamt-Bruttokosten des Magazins (15.000 EUR pro Ausgabe) müsse.

5.2.2. Der UPTS vertritt in seiner Spruchpraxis zur Abgrenzung der (zulässigen) Öffentlichkeitsarbeit der Klubs von der (unzulässigen) Werbung für die Partei die Auffassung, dass von einer unter dem Blickwinkel der Spendenregelungen des PartG nicht zu beanstandenden, dh. zulässigen Öffentlichkeitsarbeit des Klubs auszugehen ist, wenn diese einen deutlichen Bezug zur Parlamentsarbeit bzw. Klubarbeit aufweist und auf eine ausdrückliche Werbung für die Partei und deren Repräsentanten verzichtet wird. Entscheidend ist, ob die Information über die Tätigkeit des Klubs oder der Werbeeffect für die Partei im Vordergrund steht (vgl. etwa den Bescheid vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS und die bei *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien³, 190 ff, angeführten Entscheidungen E 3 bis E 7). Diese Spruchpraxis bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Partei und Klub im Nationalrat. Anders als in § 6 Abs. 6 Z 1 PartG für parlamentarische Klubs im Nationalrat und im Bundesrat sowie für Landtagsklubs geregelt, sind Spenden, die von Gemeinderatsklubs und -fraktionen stammen – wie bereits im Bescheid vom 31. Mai 2022, GZ 2022-0.347.126 (UPTS/FPÖ), dargestellt – nicht grundsätzlich verboten. Die angesprochene inhaltliche Orientierungslinie lässt sich allerdings ohne Weiteres auf die hier vom Rechnungshof aufgeworfene Thematik übertragen. Dessen Ausführungen zufolge ist nämlich die Frage zu beantworten, ab wann bei von einem Klub veröffentlichten und finanzierten Inhalten nicht mehr von Information und Werbung für die Tätigkeit oder die Mitglieder des Gemeinderatsklubs selbst auszugehen ist, sondern (eine allenfalls als

Sachspende gemäß § 2 Z 5 PartG zu qualifizierende, weil die Partei ohne „entsprechende“ (Gegenleistung begünstigende) Werbung für die Partei vorliegt.

5.2.3. Zutreffend verweist der Rechnungshof in dieser Hinsicht auf die Spruchpraxis des UPTS, wonach eine Sachspende auch darin liegen kann, dass einer politischen Partei durch eine Werbemaßnahme ein ökonomischer Vorteil erwächst, und zwar in dem Sinne, dass diese Werbemaßnahme eine geldwerte Leistung eines Dritten für die Partei darstellt. Dieser entstandene ökonomische Vorteil fällt als Sachleistung unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG (vgl. in diesem Sinn schon die Leitsätze des UPTS vom 13. Februar 2014, veröffentlicht unter upts.gv.at). Wie der UPTS wiederholt dargelegt hat, ist unter dem im Zusammenhang mit einer Sachspende „erlangten Betrag“ (vgl. § 10 Abs. 7 PartG) der erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen (vgl. dazu die bei *Eisner/Kogler/Ulrich*, *Recht der politischen Parteien*³, 86 f, angeführten Entscheidungen unter E 7). Diese Auffassung findet ihre Grundlage in § 2 Abs. 5 PartG, der Sachleistungen (nur) dann unter den Spendenbegriff subsumiert, wenn sie „ohne entsprechende Gegenleistung“ erfolgen. Im vorliegenden Fall entspräche der erlangte Betrag jenem Betrag, den sich die SPÖ erspart hat (zum Begriff „erspart“ vgl. den Bescheid vom 14. Dezember 2018, GZ 610.005/0003-UPTS/2018, Punkt 5.2.5. und zuletzt UPTS 17.1.2023, GZ 2022-0.597.142/UPTS/FPÖ), indem ihr vom Klub eine eindeutig in ihrem Interesse liegende Werbemaßnahme abgenommen (dh. finanziert) wird.

5.2.4. Gemessen an den vorstehenden grundsätzlichen Überlegungen gelangt der UPTS unter Zugrundelegung der Feststellungen unter 3.3.1. bis 3.3.3. zur Auffassung, dass den Argumenten des Rechnungshofes, der sich im Detail in der Anlage 4 der Beilage F zu seiner Mitteilung auch mit der Analyse der SPÖ auseinandergesetzt hat, im Ergebnis zu folgen ist. Dazu ist hervorzuheben, dass es nach Auffassung des UPTS für die Beurteilung, ob es sich bei einem Inhalt (noch) um Informationen oder Darstellungen des Klubs oder (schon) um Werbung, Informationen oder Darstellungen der Partei handelt, auf den Gesamteindruck des/der durchschnittlich verständigen und durchschnittlich informierten Betrachters bzw. Betrachterin, dh. einer Leserinnen- bzw. Leserschaft ohne tiefgehende Kenntnisse über die teilweise subtilen Besonderheiten der Parteistrukturen und -organisationsebenen ankommt (vgl. zum Blickwinkel des Durchschnittsbetrachters bei der Beurteilung von Inhalten die bei *Eisner/Kogler/Ulrich*, *Recht der politischen Parteien*³, 88 ff, angeführten Entscheidungen E 12 bis insbes. E 19 und E 20). Im Sinne dieser Überlegungen kann nicht in Abrede gestellt werden, dass sich die Beiträge auch – wie dies die SPÖ darlegt – „auf die Arbeit des Gemeinderatsklubs beziehen“, eine auch für das Durchschnittspublikum erkennbare Bezugnahme auf die Klubarbeit oder die Tätigkeit der als solche erkennbaren Klubmitglieder lässt sich aber für maximal rund 50 % der Inhalte des Magazins in den Ausgaben 08 bis 12 ausmachen, wobei

keine Beiträge aufscheinen, in denen das Gesamterscheinungsbild und die Gestaltung des Beitrags eindeutig und unzweifelhaft (etwa durch auffällige optische oder konkrete und deutlich erkennbare Hinweise) den Klub oder dessen Tätigkeit in den Vordergrund stellen. An dieser Einschätzung ändert auch die mit dem Schriftsatz vom 11. Dezember 2023 von der SPÖ vorgelegte Übersicht zur „Zuordenbarkeit der behandelnden [sic!] Themen abstellt“ nichts, zumal sie nur vereinzelt Beschreibungen enthält und beispielsweise schon dann von einer eindeutigen Zuordnung zum Gemeinderatsklub ausgeht, sobald ein Gemeinderatsmitglied ein politisches Thema präsentiert oder erörtert. Von einem eindeutigen Überwiegen der insgesamt in allen Ausgaben vorzufindenden auf den Gemeinderatsklub und seine Mitglieder und Aktivitäten bezogenen Darstellungen kann nach Auffassung des UPTS jedenfalls nicht die Rede sein.

5.2.5. Soweit die SPÖ in ihrem Schriftsatz vom 11. Dezember 2023 speziell noch rügt, dass nicht nachvollziehbar wäre, warum einzelne Beiträge der Ausgabe 12 vom Rechnungshof „nicht der Tätigkeit des Gemeinderatsklubs zugeordnet werden“, ist Folgendes festzuhalten:

Auch dem UPTS erschließt sich selbst bei detaillierter Betrachtung der von der SPÖ hervorgehobenen Beiträge nicht, in welchen Passagen des Interviews auf Seite 4 und 5 deutlich erkennbar wäre, dass Prioritäten des Gemeinderatsklubs dargelegt werden. Gleiches gilt für das gleichlautende Vorbringen der SPÖ zu den Seiten 8 und 9, wobei Seite 8 tatsächlich nur aus einem ganzseitigen Foto von Herrn Ehmann mit einer jungen Familie besteht und auf Seite 9 einmal das Wort „SP-Klubvorsitzender“ vorkommt, im redaktionellen Teil aber von in roter Schrift abgedruckten „Forderungen der SPÖ Graz“ die Rede ist. Auch die Seite 14 mit den Hinweisen auf das „SPÖ-Team“ und die „Spitzenrepräsentant:innen der SPÖ in den 17 Stadtbezirken“ stellt nach Auffassung des UPTS kein – vom Standpunkt des Durchschnittspublikums aus betrachtet – geeignetes Beispiel für eine deutliche Erkennbarkeit (der Aktivitäten) des Gemeinderatsklubs dar.

5.2.6. Zusammenfassend vertritt der UPTS daher die Auffassung, dass jedenfalls im Jahr 2021 das Magazin „4U SPÖ Graz“ (auch das verwendete Logo erwähnt den Klub nicht, sondern nur die SPÖ Graz) im Auftritt, im Umfang und in den Inhalten jener Kurzbeschreibung entspricht, die auf jeder einzelnen der 5 in diesem Verfahren betrachteten Ausgaben am Titelblatt rechts oben angeführt wird: „Zeitschrift der SPÖ Graz und des SPÖ Gemeinderatsklubs“. Dies deckt sich auch mit den in jeder Ausgabe jeweils auf Seite 3 vorzufindenden Angaben zur „Offenlegung“, nämlich „Medieninhaber u. Eigentümer: SPÖ Gemeinderatsklub & [Hervorhebung nicht im Original] SPÖ Graz“ und der an derselben Stelle ausgewiesenen grundlegenden Richtung, die jeweils mit „4U SPÖ Graz‘ dient der Information der Bevölkerung von Graz im Sinne der Arbeit der SPÖ und [Hervorhebung nicht im Original] des SPÖ-Gemeinderatsklubs“ angegeben wird. Der UPTS hat aufgrund dieser

Tatsachen in Verbindung mit dem Inhalt der Veröffentlichungen auch keinen Zweifel daran (und die SPÖ hat diesbezüglich auch nichts vorgebracht), dass die Veröffentlichungen in Abstimmung oder zumindest mit Kenntnis und Billigung der Partei veröffentlicht wurden (vgl. dazu auch BVwG 6.8.2021, W 194 2233940-1, bestätigt mit VwGH 24.5.2022, Ro 2021/03/0025.)

5.2.7. Der UPTS kommt daher im vorliegenden Fall zum Ergebnis, dass aufgrund der durch den Gemeinderatsklub erfolgten Finanzierung des Magazins im Umfang von 75.000 EUR eine Spende an die SPÖ (Graz) in der Höhe von 37.500 EUR vorliegt, weil sich die hier verfahrensgegenständlichen Veröffentlichungen der Ausgaben 8 bis 12 des Magazins „4U SPÖ Graz“ im Jahr 2021 zumindest zu 50 % als Werbe- oder Informationsmaßnahmen für die politische Partei und damit – weil der Gemeinderatsklub die gesamten Kosten trug – als ein ökonomischer Vorteil für die SPÖ erweisen (vgl. dazu schon die Ausführungen bei 5.2.3. oben).

5.2.8. Aus den vorstehenden Überlegungen ergibt sich somit, dass für die Veröffentlichungen der Ausgaben 8 bis 12 des Magazins „4U SPÖ Graz“ ein Gegenwert von insgesamt 37.500 EUR zugrunde gelegt werden kann. Die SPÖ wäre demnach gemäß § 6 Abs. 4 PartG verpflichtet gewesen, diese im Jahr 2021 den Betrag von 2.572,50 EUR übersteigende Spende unter Angabe von Namen und Anschrift des Spenders auszuweisen. Zu berücksichtigen ist aber ferner, dass nach § 6 Abs. 5 PartG in der für den Sachverhalt maßgebenden Fassung des BGBl. I Nr. 55/2019 die fragliche Spende in dem 7.717,50 EUR übersteigenden Betrag unzulässig gewesen ist. Der UPTS interpretiert das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen zueinander so, dass im Hinblick auf die Unzulässigkeit von Spenden, die den Betrag von 7.717,50 EUR übersteigen (Abs. 5), die Ausweispflicht nach Abs. 4 sich nur auf den Spendenbetrag bezieht, der unter dieser Grenze liegt; es wäre widersinnig anzunehmen, dass der Gesetzgeber eine Ausweispflicht nach Abs. 4 für eine nach Abs. 5 ohnehin unzulässige Spende normiert hat. Im Ergebnis liegt somit eine Spende in Höhe von 37.500 EUR vor, die mit einem Teilbetrag von 7.717,50 EUR nach § 6 Abs. 4 auszuweisen gewesen wäre, mit einem Teilbetrag von 29.782,50 EUR hingegen nach Abs. 5 unzulässig gewesen ist. Der für die Bemessung der Geldbuße bestimmende Wertbetrag beläuft sich daher auf 37.500 EUR (vgl. zu diesen Erwägungen schon die Darstellungen in UPTS 28.4.2022, GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS).

5.2.9. Zu verhängen ist demnach eine Geldbuße, und zwar gemäß § 10 Abs. 7 PartG nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages. Der UPTS hält daher für diesen Fall angesichts der Tatsache, dass gegenüber der SPÖ noch kein vergleichbarer Fall mit dieser spezifischen Konstellation eines durch einen Gemeinderatsklub finanzierten periodischen Mediums entschieden wurde, die Mindestgeldbuße für angemessen, sodass diese mit insgesamt 37.500 EUR festzulegen

war. Anhaltspunkte für eine Erhöhung im Sinne einer besonderen Schwere des Vergehens haben sich im Verfahren nicht ergeben.

Nach Auffassung des UPTS handelt es sich im vorliegenden Fall auch um keine Konstellation gemäß § 10 Abs. 7 zweiter Satz PartG, weil der Verstoß gegen § 6 Abs. 4 und 5 leg.cit. nicht aus einer „*unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, [resultiert]*“. Auch die SPÖ hat dies in ihrer Stellungnahme nicht vorgebracht, sondern vielmehr ausdrücklich erklärt, dass die SPÖ Landesorganisation in den Spendenmeldungen an die SPÖ die Veröffentlichungen nicht als Spenden gemeldet und „*auch sonst nie erwähnt*“ hat, da die die SPÖ Steiermark davon ausging und ausgeht, dass diese nicht als Spende an die politische Partei zu qualifizieren sind.

Zum Themenkomplex „Verspätete Spendenmeldungen“ (vgl. Punkt 2. der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.3. Auch der Anordnung in § 6 Abs. 5 PartG liegt – wie sich aus den Gesetzesmaterialien belegen lässt – das Anliegen zugrunde, ab einer bestimmten Wertgrenze Spendenflüsse möglichst rasch transparent zu machen. Die Regelung des vorletzten (und des daran anknüpfenden letzten) Satzes verfolgt das Ziel, in engstem zeitlichen Konnex mit dem Spendenvorgang die Öffentlichkeit zu informieren. Nach Auffassung des UPTS bedarf es keiner vertiefenden Überlegungen, dass es keinesfalls als „*unverzögliche*“ Meldung angesehen werden kann, wenn wie in dem Fall der Spende in der Höhe von 4.000 EUR die den für die Meldepflicht relevanten Grenzbetrag überschreitende Spende erst mehr als 17 Monate nach dem Eingang der Spende dem Rechnungshof bekannt gegeben wurde. Es liegt in der Verantwortung der betreffenden zur Rechenschaft verpflichteten politischen Partei, für die Einhaltung dieser Gebote ein funktionierendes internes Kontroll-, Berichts- und Meldesystem für die Spenden zu etablieren. Dabei hat die Partei auch durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass allfällige Fehler des (technischen) Systems rechtzeitig erkannt und beseitigt werden, um der Meldepflicht zu entsprechen. Es ist diesbezüglich daran zu erinnern, dass die SPÖ bereits im Verfahren zum Bescheid vom 28. April 2022, GZ 2022-0.137.970/UPTS/SPÖ (zum Rechenschaftsbericht des Jahres 2019) von einem im Jahr 2020 implementierten integrierten Buchhaltungssystem der SPÖ gesprochen hat, das meldepflichtige Spenden „*nunmehr unmittelbar bei der Bundespartei*“ ausweist, sodass „*Fehler bei der Einmeldung von Spenden ausgeschlossen*“ sein sollten (vgl. Punkt 5.7. des Bescheids). Die SPÖ hat im Hinblick auf die 17 Monate später erstattete Meldung nur darauf hingewiesen, dass die Verspätung auf technische Fehler im Meldetool zurückzuführen sei.

5.3.1. Der UPTS vertritt auch im Fall der Spende in der Höhe von 3.800 EUR die Auffassung, dass nicht mehr von einer den Anforderungen gemäß § 6 Abs. 5 PartG entsprechenden

„unverzüglichen“ Meldung ausgegangen werden kann. Der UPTS hatte sich – wie die SPÖ in ihrer Stellungnahme gegenüber dem UPTS betont – in der Vergangenheit bereits mehrfach mit der Frage des Bedeutungsgehalts des Begriffes „unverzüglich“ auseinanderzusetzen. Dabei hat er jeweils dargetan, dass „unverzüglich“ im Sinne von „ohne schuldhaftes Zögern“ zu verstehen ist. So vertritt etwa der OGH (vgl. etwa 21.12.2017, 6 Ob 204/17v) die Auffassung, dass ein Vorgehen „ohne schuldhaftes Zögern“ nicht jeweils „sofort“, etwa immer schon spätestens am Tag nach Erlangung der Kenntnis, erfolgen muss; vielmehr kann von einem schuldhaften Zögern nur ausgegangen werden, wenn das Zuwarten nicht durch die Umstände des Falls geboten ist. Gegebenenfalls mag auch die Einholung von juristischem Rat geboten sein. Auch hat der UPTS ausgeführt, dass – abhängig vom konkreten Fall – ein Tätigwerden nach „Abschluss einer Prüf- und Überlegungsphase“ noch rechtzeitig ist (vgl. zuletzt UPTS 28.4.2022, GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS). Die SPÖ beruft sich ausdrücklich auf die Überlegungen des UPTS in dem soeben genannten Bescheid vom 28. April 2022, legt aber nicht dar, dass oder warum es sich – so wie in diesem von ihr als Rechtfertigung herangezogenen Fall – um einen besonders komplexen Sachverhalt gehandelt hätte. Die SPÖ hat folglich nicht substantiiert dargetan, dass das mehrwöchige Zuwarten durch die Umstände des Falls geboten ist. Auch haben sich sonst aus dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Gewährung der Geldspende komplizierte rechtliche Fragen aufgeworfen hätte, die es – wie die SPÖ in ihrer Stellungnahme ohne Begründung darzutun versucht – zwingend erforderlich gemacht hätten, den Rat eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin in Anspruch zu nehmen und darauf sechs Wochen zu warten oder sechs Wochen als „Nutzung für eine eigene Bedenkzeit“ zu benötigen. Es ist auch nicht erkennbar und wurde auch nicht vorgebracht, dass ein derartiger Rat eingeholt wurde.

5.3.2. Wurden Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG nicht unverzüglich gemeldet, so ist gemäß § 10 Abs. 7 leg. cit. eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Im Verfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben und es wurde von der politischen Partei auch auf die konkrete Nachfrage durch den UPTS nicht vorgebracht, dass der Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer Gliederung oder nahestehenden Organisation (im Sinne von § 2 Z 3 PartG) resultieren würde (vgl. VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025).

5.3.3. Aus den bisher gegenüber der SPÖ ergangenen Entscheidungen zeigt sich, dass der SPÖ schon in der Vergangenheit Verstöße im Hinblick auf die Meldepflicht nach § 6 Abs. 5 vorletzter (= vierter) Satz PartG anzulasten waren (vgl. Spruchpunkt I.2. im Bescheid vom 17.1.2023, GZ 2022-0.781.473/UPTW/SPÖ und Spruchpunkt I.6. im Bescheid vom 28.4.2022, GZ 2022-0.137.970/UPTS/SPÖ). Der UPTS hält daher für beide nunmehr vorliegenden Fälle das Doppelte der Mindestgeldbuße für angemessen. Anhaltspunkte für eine noch stärkere

Erhöhung im Sinne einer besonderen Schwere der Vergehen haben sich im Verfahren nicht ergeben, es erschließt sich dem UPTS allerdings auch nicht, warum – wie dies die SPÖ darzutun versucht – das technische Versagen des Meldetools und das mit der Meldung verbundene Bekenntnis, die Spende 17 Monate zu spät gemeldet zu haben, bei der Festsetzung der Geldbuße „mildernd zu berücksichtigen sein“ sollten.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 EUR zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ 2023-0.888.819/UPTS/SPÖ“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

15. April 2024

Der Vorsitzende:

Dr. Bernhard STÖBERL

Elektronisch gefertigt

[Fassung stimmt inhaltlich mit Original überein]